Deutscher Bundestag **Drucksache 16/321**

16. Wahlperiode 23. 12. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 12. bis 23. Dezember 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der 23-jährige Bremer M. K., der in Guantanamo seit vier Jahren ohne Anklage in einem Käfig festgehalten wird, dort auch von Deutschen verhört worden ist (Vorabmeldung der Wochenzeitung DIE ZEIT Nr. 51 vom 14. Dezember 2005), und wenn ja, welche deutschen Behörden (Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz) waren an diesen Verhören beteiligt?

Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière vom 21. Dezember 2005

Die Frage war bereits Gegenstand parlamentarischer Befassung und Unterrichtung. Hierauf wird verwiesen. Zur Tätigkeit der Nachrichtendienste nimmt die Bundesregierung im Übrigen in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

2. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass künftig im Sinne der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD („Kulturförderung ist keine Subvention, sondern Investition in die Zukunft“) und der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, am 30. November 2005 („Deshalb ist Kulturförderung für die Bundesregierung keine Subvention. (…) Sie ist eine Investition“) die Kulturausgaben des Bundes im Sinne des Haushaltsrechtes als Investitionen eingeordnet werden, und wie wird künftig mit dem Subventionsanteil im Sinn der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung verfahren werden (Anteil an Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen)?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 15. Dezember 2005

„Im Mittelpunkt der Kulturpolitik steht die Förderung von Kunst und Künstlern. Ihre Kreativität ist eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Kulturförderung ist keine Subvention, sondern Investition in die Zukunft.“ Diese zitierte Erklärung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. No-

vember 2005 spiegelt nicht den Investitionsbegriff der Haushaltssystematik (Titel der Hauptgruppen 7 und 8) wider, sondern ist eine politische Festlegung, die durch die Bundeskanzlerin in ihrer Regierungserklärung bestätigt wurde. Der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff ist einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge einer Ausweitung nicht zugänglich (BVerfGE 79, 311 ff.). Für die Einordnung der Kulturausgaben als Investition im Sinne der Haushaltssystematik besteht auch keine Notwendigkeit, da durch die Funktionenkennziffern die Kulturausgaben identifizierbar sind und auf diese Weise die Zukunftsorientierung im Sinne des Koalitionsvertrages ablesbar ist.

Der Koalitionsvertrag sieht vielfältige steuerrechtliche Neugestaltungen vor, die sich auch auf dem Gebiet der Subventionen und dementsprechend bei der Abfassung des Subventionsberichtes der Bundesregierung auswirken werden. Seine Ausgestaltung im Einzelnen wird zwischen den obersten Bundesbehörden zu erörtern sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Trifft es zu, dass für den Besuch einer Grundschulförderklasse in einzelnen Bundesländern die gegebenenfalls anfallenden Gebühren von Kindern arbeitsloser Eltern, die die Kosten nicht selbst aufbringen können, bisher von den Sozialämtern übernommen oder zumindest Zuschüsse gewährt wurden und seit der Einführung von Hartz IV von der nunmehr zuständigen Bundesagentur für Arbeit regelmäßig nicht mehr gewährt werden, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 16. Dezember 2005

Ob der Besuch einer Grundschulförderklasse in einzelnen Bundesländern durch Übernahme der anfallenden Gebühren gefördert worden ist, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, da die Finanzierung solcher Maßnahmen in den Ländern sehr unterschiedlich ist und auch die Entscheidungspraxis der örtlichen Träger in diesem Zusammenhang nicht bekannt ist.

Gemäß dem bis 31. Dezember 2004 geltenden § 12 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasste der notwendige Lebensunterhalt bei Kindern und Jugendlichen auch einen besonderen, d. h. durch Entwicklung und Heranwachsen bedingten Bedarf. In dem seit 1. Januar 2005 geltenden Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist diese Regelung im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 27 Abs. 2 SGB XII) enthalten.

Bei der Bestimmung, was unter dem besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen zu verstehen ist, sind nach dem Sozialhilferecht die Lebensgewohnheiten einkommensschwacher Bevölkerungsschichten maßgebend. Ergänzend ergibt sich aus dem für die Sozialhilfe geltenden Grundsatz der Nachrangigkeit und der Hilfe im Einzelfall, dass es keine generelle oder pauschale Übernahme oder Bezuschussung von Gebühren für den Besuch einer Grundschulförderklasse geben kann.

Für die Geltungsdauer von § 12 Abs. 2 BSHG bedeutete dies, dass die Übernahme oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Grundschulförderklasse in begründeten Ausnahmefällen möglich war. Ein solcher Ausnahmefall konnte beispielsweise dadurch begründet sein, dass die Versetzung aus persönlichen Gründen, also nicht wegen mangelnder Begabung, gefährdet war oder deshalb der Übergang auf eine Sonderschule drohte. Die kommunalen Sozialhilfeträger hatten hier im Rahmen der Einzelfallprüfung in eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schul- und Jugendbehörden Lösungen zu finden.

Seit Inkrafttreten des SGB II werden diese Leistungen pauschaliert durch die Regelleistung (§ 20 SGB II) abgedeckt. Bis auf die in § 23 Abs. 3 SGB II genannten Leistungen sieht das SGB II keine Gewährung von einmaligen Leistungen vor. Nach § 23 Abs. 1 SGB II käme im Einzelfall allenfalls die Gewährung eines Darlehens in Betracht. Dies ist jedoch nur in den Fällen möglich, in denen aus der Regelleistung nicht die erforderlichen Rücklagen gebildet werden konnten und der Bedarf nicht durch Inanspruchnahme der Rücklage gedeckt werden kann. Eine Rechtsgrundlage für eine „Aufstockung“ der Regelleistung in Höhe der anfallenden Gebühren sieht das SGB II nicht vor. Dies würde auch dem Anliegen widersprechen, durch Pauschalierungen ein einfacheres Leistungsrecht zu ermöglichen, als dies der Fall wäre, wenn für zahlreiche Ausnahmetatbestände einzelfallbezogene Sonderleistungen zugelassen werden würden.

4. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung Einsparungen in Höhe von 0,6 Mrd. Euro durch die Einführung des Unterhaltsrückgriffs und durch die Beschränkung der Finanzierung einer eigenen Wohnung für Jugendliche unter 25 im Arbeitslosengeld II-Bezug plant, und wenn ja, auf welcher Grundlage wurde diese Summe ermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 13. Dezember 2005

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits ein Unterhaltsrückgriff nach § 33 SGB II für Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, besteht. Daher ist mit der „Einführung des Unterhaltsrückgriffs“ wahrscheinlich die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Einbeziehung unverheirateter, volljähriger, unter 25-jähriger Kinder in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern gemeint.

Aufgrund einer vorläufigen Schätzung werden durch diese Maßnahme mittelfristig Einsparungen von 0,6 Mrd. Euro erwartet. Diese vorläufige Schätzung beruht auf den folgenden Grundlagen:

Es wird angenommen, dass derzeit etwa 250 000 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 18 und 24 Jahren in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden leben. Eine Absenkung des Regelsatzes um zwanzig Prozentpunkte für diese Personen führt zu Einsparungen von knapp 70 Euro pro Fall und Monat, insgesamt also von rund 200 Mio. Euro jährlich. Außerdem werden Einsparungen von rund 300 Mio. Euro dadurch erwartet, dass die Eltern im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft teilweise für den Bedarf ihrer erwachsenen Kinder aufkommen müssen; dies entspricht einer Einsparung von rund 100 Euro pro Fall und Monat.

Weiterhin wird erwartet, dass im Laufe von einigen Jahren die Zahl der unter 25-Jährigen mit eigener Wohnung um etwa 50 000 sinkt. Es werden Einsparungen von rund 150 Euro pro Fall und Monat erwartet, so dass sich Einsparungen von rund 100 Mio. Euro jährlich ergeben.

5. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Jugendliche unter 25 Jahren infolge der Arbeitslosengeld II-Regelungen einen eigenen Haushalt gründeten, und wenn ja, wie viele Jugendliche wären ohne die Einführung des Arbeitslosengeldes II bei den Eltern geblieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 13. Dezember 2005

Es wird davon ausgegangen, dass im laufenden Jahr mehrere Zehntausend Personen zwischen 18 und 24 Jahren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) aus dem Haushalt ihrer Eltern ausgezogen sind.

Es gibt keine direkten statistischen Daten über Auszüge. Die vorliegenden statistischen Daten unterstützen aber diese Annahme in überzeugender Weise:

Der Anteil der Einpersonen-Haushalte unter den ALG II-Bedarfsgemeinschaften ist zwischen Januar und Juli 2005 von 55,8 Prozent auf 57,1 Prozent gestiegen. Der Anstieg von 1,3 Prozent entspricht 50 000 zusätzlichen Einpersonen-Haushalten. Diese Entwicklung könnte durch Neugründungen von Haushalten als Reaktion auf die Einführung des Arbeitslosengeldes II erklärt werden. Im November betrug der genannte Anteil sogar 57,3 Prozent.

Auch der Anteil der unter 25-Jährigen unter den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist in der ersten Jahreshälfte stark angestiegen, von 19,1 Prozent auf 21,1 Prozent. Der Anstieg von 2,0 Prozent entspricht 100 000 Erwerbsfähigen unter 25 Jahren. In dieser Zahl sind allerdings auch die minderjährigen Erwerbsfähigen enthalten, die nicht zu dem hier angesprochenen Personenkreis gehören. Auch diese Zahl

spricht dafür, dass viele Personen unter 25 Jahren nach der Einführung des Arbeitslosengeldes II erstmals einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt haben.

6. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Empfänger von Leistungen nach den Hartz-Gesetzen, die eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen, den Bewilligungsbescheid/Schwerbehindertenausweis beifügen müssen – und damit der GEZ die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl), Angaben zur Krankenkasse, Kosten für Unterkunft und Heizung etc. offenbaren müssen – und wenn ja, würde dies ggf. einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regeln darstellen?

7. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche Einflussmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, und wie wird sie diese geltend machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 13. Dezember 2005

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist in § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) geregelt. Auf Antrag werden die in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten natürlichen Personen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Dabei knüpfen die Befreiungstatbestände unter anderem an den Bezug bestimmter Sozialleistungen bzw. an das Vorliegen eines bestimmten Grades der Behinderung an.

Der Antragsteller hat nach § 6 Abs. 2 RGebStV die Voraussetzungen für die Befreiung durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Für die Entscheidung über die Befreiung sind grundsätzlich die Landesrundfunkanstalten zuständig, die andere Stellen mit der Einziehung der Gebühren beauftragen können (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 Satz 2 RGebStV).

Eine datenschutzrechtliche Bewertung richtet sich daher nach dem jeweiligen Landesdatenschutzrecht. Die Bundesregierung sieht deshalb von einer Stellungnahme ab, ob gegen die Verpflichtung zur Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II bzw. über den Grad der Behinderung wegen der darin enthaltenen Angaben datenschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Die Bundesregierung kann aus den vorstehend genannten Gründen auf das Verfahren keinen Einfluss nehmen.

8. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld und ALG II haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 13. Dezember 2005

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Zahl der Antragsteller vor.

9. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Gesamtaufwand des Staates für eine in Berlin lebende Familie mit fünf Kindern (also insgesamt sieben Personen) pro Monat/Jahr, wenn beide Elternteile arbeitslos sind und die Familie alle üblichen Sozialtransfers erhält, und wenn ja, wie hoch ist der Gesamtaufwand?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 22. Dezember 2005

Es wird davon ausgegangen, dass keiner der beiden Eltern einen Arbeitslosengeld I-Anspruch hat, alle Kinder unter 15 Jahre alt sind, die Familie keine eigenen Einkünfte hat, nicht anderweitig renten-, kranken- oder pflegeversichert ist und in Westberlin lebt. Dann steht der Familie Arbeitslosengeld II in der folgenden Höhe zu:

2 × 90 Prozent des Regelsatzes für die Eltern,
5 × 60 Prozent des Regelsatzes für die fünf Kinder,
der Beitrag zur Rentenversicherung für beide Eltern,
der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die Familie,
sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Aus den Regelsätzen ergeben sich zunächst Leistungen von 1 656 Euro. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zusammen 294,13 Euro. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auf 660 Euro geschätzt. Insgesamt ergibt sich eine Summe von rund 2 610 Euro. Auf die Leistung muss Kindergeld in Höhe von dreimal 154 Euro für die ersten drei Kinder und zweimal 179 Euro für das vierte und fünfte Kind, insgesamt also 820 Euro, angerechnet werden.

Die Familie erhält also 820 Euro Kindergeld und 1 790 Euro Arbeitslosengeld II.

Wenn die Familie eigene Einkünfte hat, reduziert sich das Arbeitslosengeld II entsprechend.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass aktuell – Stand November 2005 – gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bundesweit lediglich 3,8 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften fünf oder mehr Personen umfassen; in Berlin lediglich 3,5 Prozent der Bedarfsgemeinschaften.

10. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob der in der „Süddeutschen Zeitung“ (vom 10./11. Dezember 2005, Seite 2) genannte gebürtige Ägypter R. S., der laut Bericht im genannten Artikel „in Sachen Dschihad … international unterwegs“ gewesen sei, „im Bosnienkrieg auf Seiten muslimischer Freischärler“ gekämpft habe und „enge Kontakte zu den Hintermännern des Bombenanschlags von Bali“ gehabt habe, selbst oder seine Familie Sozialtransfers erhält, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 22. Dezember 2005

Die Frage, ob R. S. oder seine Familie Sozialleistungen erhält, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch § 35 SGB I in Verbindung mit dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Bezug auf den Sozialdatenschutz einfachgesetzlich kodifiziert und konkretisiert. So ist eine gesetzliche Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt. Eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich.

Insbesondere gehört der Anfragende nicht gemäß den §§ 68 ff. SGB X zu einer der Stellen, für die zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, zur Gefahrenabwehr oder zum Schutz der inneren oder äußeren Sicherheit eine Auskunftsberechtigung normiert wurde.

Zu den Behauptungen in dem vom Fragesteller zitierten Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ nimmt die Bundesregierung damit in keiner weise Stellung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die menschenrechtliche Lage in Burundi, insbesondere im Hinblick auf Berichte über die Hinrichtung von fünf Zivilisten und Folterungen von Gefangenen durch Angehörige der burundischen Armee, Folterungen von Gefangenen durch Angehörige des burundischen Geheimdienstes und die Ermordnung von vier Zivilisten – unter anderem durch Enthauptungen – durch Angehörige der National Liberation

Forces (Bericht „Burundi: Missteps at a Crucial Moment“ von Human Rights Watch vom 4. November 2005)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 18. November 2005

Burundi befindet sich nach fast 10 Jahren Bürgerkrieg mit mehr als 300 000 Opfern in einem politischen Normalisierungsprozess, bei dem demokratisch legitimierte Institutionen nach überwiegend friedlich verlaufenen Wahlen Mitte 2005 ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Die neue Regierung unter Präsident Pierre Nkurunziza steht jetzt vor der schwierigen Aufgabe, das Land wirtschaftlich, sozial und politisch wieder aufzubauen. Hierzu gehören auch die Reform des Justizsektors und die wirksame Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, um der faktischen Straflosigkeit, die in der gesamten Region verbreitet ist, ein Ende zu setzen.

Nach dem der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. September 2005 vom Generalsekretär vorgelegten „Bericht über die Menschenrechtssituation in Burundi“ (VN-Dok. A/60/354) des unabhängigen Experten Akich Okola hat sich infolge des erfolgreichen Friedensprozesses die Menschenrechts- und Sicherheitslage leicht verbessert.

Dennoch sind Menschenrechtsverletzungen und Folter immer noch weit verbreitet und werden unterschiedlichen staatlichen Organen und Rebellengruppen zur Last gelegt (Regierungsarmee, Gefängnispersonal, Gendarmerie, Ex-Rebellen des „Conseil pour la Défense de la Démocratie – Force pour la Défense de la Démocratie“ [CNDD/FDD] – der heutigen Partei des Präsidenten Pierre Nkurunziza – sowie Rebellen der letzten noch kämpfenden Hutu-Gruppe „Parti pour la libération du peuple hutu – Forces nationales de libération“ [PALIPEHUTU-FNL]); hinzu kommen Taten Krimineller. Zu den in Ihrer Frage angesprochenen Einzelfällen liegen der Bundesregierung keine über die Informationen von Human Rights Watch hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt haben im letzten Jahr in besorgniserregendem Maße zugenommen, einschließlich Vergewaltigungen von Kindern und alten Menschen.

Die Menschenrechtsverletzungen sind auch Ergebnis von andauernden Kämpfen zwischen der Regierungsarmee und der Hutu-Gruppe PALIPEHUTU-FNL in der Provinz Bujumbura Rural, die sich häufig gegenseitig der Täterschaft bezichtigen. Auch die massive Präsenz der Friedensmission der Vereinten Nationen (United Nations Operation in Burundi, UNOB) und internationale Verhandlungsbemühungen konnten diesen Konflikt bislang nicht lösen. Die Bundesregierung begrüßt, dass die begonnene Neustrukturierung und -ausrichtung der Armee und der Sicherheitskräfte im Rahmen der Sicherheitssektorreform auch auf ein stärkeres Menschenrechtsbewusstsein und Demokratieverständnis bei den bewaffneten Kräften abzielt. Eine Wahrheits- und Aussöhnungskommission wurde von der burundischen Regierung bereits eingesetzt. Sie soll den Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufarbeiten.

Die Bundesregierung ist sich der trotz Verbesserungen weiterhin schlechten Menschenrechtslage in Burundi bewusst. In Gesprächen mit Vertretern der burundischen Regierung, durch die Ausrichtung ihrer Entwicklungszusammenarbeit u. a. auf die Justizsektorreform (ein deutscher GTZ-Experte arbeitet im burundischen Justizministerium) und durch Hilfe zur Reintegration von Flüchtlingen versucht die Bundesregierung, auf die Verbesserung der menschenrechtlichen Situation hinzuwirken. Darüber hinaus ist die Bundesregierung im Rahmen des regionalen Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogramms der Weltbank für die Region der großen Seen („Multi-Country Demobilization and Reintegration Program“ – MDRP) bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Kämpfern und Soldaten engagiert. Die Bundesregierung tritt zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union und den Staaten der Regionalinitiative (Uganda, Tansania, Ruanda, Demokratische Republik Kongo und Südafrika) für eine baldige Verhandlungslösung mit der PALIPEHUTU-FNL ein, die Voraussetzung für eine vollständige Beendigung des Krieges in allen Provinzen des Landes und damit für eine Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in Burundi ist. Der politische Dialog mit der burundischen Regierung, auch zu Menschenrechtsfragen, wird mit der im Jahr 2006 beabsichtigten Wiedereröffnung unserer Botschaft in Bujumbura weiter intensiviert werden.

12. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Inwieweit ist das Thema Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Bestandteil der Kontakte der Bundesregierung auf bi-multilateraler Ebene mit Vertretern von Burundi, und auf welche Weise kann nach Ansicht der Bundesregierung die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Burundis im menschenrechtlichen Bereich erreicht werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 18. November 2005

Burundi ist Unterzeichner einer Vielzahl von Verträgen und Konventionen über die Einhaltung der Menschenrechte. Der auf bi- und multilateraler Ebene geführte Dialog zu Menschenrechtsfragen mit Vertretern von Burundi erhält nach der Einführung der neuen burundischen Verfassung im März 2005 und dem Amtsantritt einer demokratisch legitimierten Regierung im August 2005 neue Impulse. Die Lage in Burundi wird darüber hinaus in zahlreichen Gremien der Vereinten Nationen diskutiert, insbesondere im Sicherheitsrat und in der Menschenrechtskommission. Daher wird auch die neue Regierung unter Pierre Nkurunziza an ihren Erfolgen zur Verbesserung der Menschenrechtslage gemessen werden. Die Menschenrechtslage ist ständiger Gegenstand der Gespräche der Bundesregierung und der Europäischen Union mit der burundischen Regierung auf allen Ebenen. Im Rahmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit findet die Einhaltung der Menschenrechte ebenfalls Berücksichtigung. Die Europäische Union fördert derzeit laufende Maßnahmen im Bereich Menschenrechte und Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit 6,5 Mio. Euro.

13. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis über Gefangenenflüge angeblicher Terrorverdächtiger durch den CIA in Europa und der Bundesrepublik Deutschland, und hat die (alte und die neue) Bundesregierung Schritte (bitte genau auflisten nach Zeitpunkt und Art der Anstrengung) unternommen, um diesen Sachverhalt aufzuklären?

14. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Falls die Bundesregierung Anstrengungen unternommen hat, diesen seit langen bekannten Hinweisen nachzugehen, welches waren die Ergebnisse dieser Anstrengungen (bitte genau auflisten), und falls die Bundesregierung derartige Aktivitäten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unternommen hat, was waren die Gründe hierfür?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 15. Dezember 2005

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat das Thema angeblicher Gefangenentransporte der CIA während seiner Gespräche in Washington am 29. November 2005 mit US-Außenministerin Condoleezza Rice erörtert. Am gleichen Tag hat der britische Außenminister Jack Straw im Namen der EU US-Außenministerin Condoleezza Rice um Aufklärung der in den Medien erhobenen Vorwürfe gebeten. US-Außenministerin Condoleezza Rice hat den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, zeitnahe und detaillierte Beantwortung der Anfrage des britischen Außenministers zugesagt. Sie hat dabei versichert, dass US-Aktivitäten im Ausland im Einklang mit US-Gesetzen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der USA stehen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat den schweizer Abgeordneten Dick Marty beauftragt, die Behauptungen über die Existenz von CIA-Geheimgefängnissen in Osteuropa zu untersuchen. Der Generalsekretär des Europarats hat ein Auskunftsersuchen nach Artikel 52 EMRK an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Die angeblichen Gefangenentransporte sind in zwei Einzelfällen Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, in deren Rahmen die Bundesregierung Rechtshilfeersuchen weitergeleitet hat, in einem Fall auch an die USA.

Im Übrigen beantwortet die Bundesregierung Fragen zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffend sind oder nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich um „echte“ Rückwirkung handelt, wenn ein Gesetz mit belastendem Inhalt rückwirkend zu einem Zeitpunkt in Kraft treten soll, zu dem ein Kabinettbeschluss gleichen Inhalts einer von einer abgewählten Koalition getragenen Regierung gescheitert ist, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 9. Dezember 2005

Ob im verfassungsrechtlichen Sinne eine sog. echte Rückwirkung vorliegt und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben, hängt von der in dem jeweiligen Gesetz getroffenen Regelung ab.

Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (BVerfGE 72, 175, 196), wenn also der von der Rückwirkung betroffene Tatbestand in der Vergangenheit nicht nur begonnen hat, sondern bereits abgeschlossen war (BVerfGE 89, 48, 66). Bei Abgabengesetzen liegt eine echte Rückwirkung nur vor, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes der gesamte gesetzliche Steuertatbestand verwirklicht worden und dessen Rechtsfolge bereits eingetreten, also die Steuerschuld bereits entstanden ist (vgl. BVerfGE 97, 67, 80; 72, 200, 253). Nur dann läge eine nachträgliche Änderung einer bereits eingetretenen Rechtsfolge (Rückbewirkung von Rechtsfolgen – echte Rückwirkung –) vor. Einkommensteuerliche Rechtsfolgen treten erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums ein, also regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres. Tritt ein Änderungsgesetz noch vor Ablauf des Kalenderjahres in Kraft, entfaltet es mithin regelmäßig keine echte Rückwirkung.

Darüber hinaus sind selbst Regelungen mit echter Rückwirkung nicht generell unzulässig. So kann das grundsätzliche Verbot einer echten Rückwirkung durchbrochen werden, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht (oder nicht mehr) vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung gestatten (BVerfGE 101, 239, 263 f.). Zwingende Gründe des gemeinen Wohls sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur Vermeidung eines so genannten negativen Ankündigungseffekts anerkannt, d. h. wenn der Gesetzgeber einerseits zur Beseitigung eines Missstandes ein Zeit benötigendes Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen muss, andererseits die Zeit zwischen Ankündigung der Gesetzesänderung und dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vom Steuerpflichtigen genutzt werden kann, durch entsprechende Maßnahmen den Gesetzeszweck zu konterkarieren. „Deshalb benötigt der Gesetzgeber zur Verwirklichung des gemeinen Wohls einen Gestaltungsraum, um aufgetretenen Missständen einer Gesetzeslage alsbald abzuhelfen, ohne dass Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzung der bisherigen Regelung unterlaufen können“ (BVerfGE 97, 67, 82 f.). In solchen Fällen können die Steuerpflichtigen auch keinen Vertrauens-

schutz beanspruchen. „Wenn [der Betroffene] dennoch die Ankündigung einer Gesetzesänderung nutzt, um der vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkung zuvorzukommen, schützt das Rechtsstaatsprinzip [sein] Vertrauen in die bisherige Gesetzeslage nicht“ (BVerfG, a. a. O.).

16. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hoch ist die Summe der von der Bundesregierung im Rahmen des Regierungswechsels für die Neuanschaffung von Büroausstattungen für den Leitungsbereich der einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden vorgesehenen Mittel im Vergleich zu der Höhe der für diesen Zweck ausgegebenen Gelder in der 15. Legislaturperiode, und welche Bundesministerinnen, -minister bzw. parlamentarische Staatssekretäre werden in der 16. Legislaturperiode auf die Neuanschaffung einer Büroausstattung verzichten bzw. planen eine solche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 12. Dezember 2005

Eine ressortübergreifende Erhebung der Kosten für Neuanschaffungen von Büroausstattungen für Leitungsbereiche sämtlicher Bundesbehörden und -ministerien ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Umstellungsphase noch nicht abgeschlossen ist und die Ermittlung zudem unverhältnismäßig hohe zeitliche und finanzielle Aufwände verursachen würde.

17. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Welche Fahrzeuge (Anzahl, Marke, Motorisierung etc.) beabsichtigt die Bundesregierung in der 16. Legislaturperiode als Dienstwagen für den Leitungsbereich der einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden neu zu bestellen, bzw. hat sie bereits neu bestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 12. Dezember 2005

Dienstkraftfahrzeuge für den Leitungsbereich der einzelnen Bundesministerien und -behörden werden überwiegend im Rahmen turnusmäßiger Ersatzbeschaffungen, unabhängig vom Personalwechsel ausgetauscht. Nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzR) kommt die Anschaffung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich nur für die Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre in Betracht (vgl. § 14 Abs. 1, § 21 Abs. 4 DKfzR).

In Einzelfällen ist eine Neubeschaffung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel kostenneutral gemäß der „Jahreswagenregelung“ des Bundesministerium der Finanzen, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung

darstellt. Die Fahrzeuge werden größtenteils jährlich geleast. Zu Marke, Motorisierung etc. lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen treffen, da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelt, die jeweils unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Umweltgesichtspunkten getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Gibt oder gab es seitens der Bundesregierung Überlegungen, unter dem Aspekt einer weiteren Entlastung von Familien und kranken Menschen den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent beispielsweise auf Kinderbekleidung, Pflege- und Sanitätsartikel für Kinder (beispielsweise Windeln) und Medikamente auszudehnen und dafür beispielsweise Tierfutter und Schnittblumen mit dem vollen Steuersatz zu belegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. November 2005

Derartige Überlegungen gibt es nicht.

19. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind in der Forstwirtschaft und im Naturschutz auf jenen zirka 80 000 bis 125 000 ha repräsentativen Naturschutzflächen eingesetzt, die nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11. November 2005 zur Sicherung des Naturerbes unentgeltlich in eine Bundesstiftung oder an die Länder überführt werden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 19. Dezember 2005

Die im Koalitionsvertrag genannten gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen des Bundes sind abschließend im Einzelnen noch nicht bestimmt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Bundesforst – setzt im Rahmen der von ihr vorgenommenen naturnahen Waldbewirtschaftung auf 80 000 bis 125 000 ha Flächen rund 200 bis 280 ortsansässige Beschäftigte ein.

20. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Wo und von wem sollen die Beschäftigten der BImA, die in der Forstwirtschaft und im Naturschutz auf jenen zirka 80 000 bis 125 000 ha repräsentativen Naturschutzflächen eingesetzt sind, die nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11. November 2005 zur Sicherung des Naturerbes unentgeltlich in eine Bundesstiftung oder an die Länder überführt werden sollen, nach dieser Überführung eingesetzt werden?

21. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Sollen die Beschäftigten der BImA, die in der Forstwirtschaft und im Naturschutz auf jenen zirka 80 000 bis 125 000 ha repräsentativen Naturschutzflächen eingesetzt sind, die nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11. November 2005 zur Sicherung des Naturerbes unentgeltlich in eine Bundesstiftung oder an die Länder überführt werden sollen, weiterhin als Beschäftigte der BImA auf den übertragenen Flächen tätig sein oder wird seitens der BImA angestrebt, dass die Beschäftigten vom neuen Eigentümer/Besitzer der Flächen übernommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 19. Dezember 2005

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist qualifiziert, mit ihrem Personal die naturschutzfachliche Flächenbetreuung auch als Dienstleister zu erbringen. Soweit das ortskundige Fachpersonal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weiterhin auf diesen Flächen eingesetzt wird, stellen sich die Fragen nach einer Umsetzung oder Kündigung nicht.

22. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Sind im Zusammenhang mit der laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11. November 2005 zur Sicherung des Naturerbes geplanten unentgeltlichen Übertragung von zirka 80 000 bis 125 000 ha repräsentativen Naturschutzflächen in eine Bundesstiftung oder an die Länder Kündigungen bei jenem Beschäftigtenkreis der BImA vorgesehen, der in der Forstwirtschaft und im Naturschutz auf den genannten Flächen eingesetzt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 19. Dezember 2005

Eine abschließende Flächenauswahl hat noch nicht stattgefunden, sodass die personellen Auswirkungen noch nicht genau ermittelbar sind (siehe Antwort zu Frage 19).

23. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Subventionen – Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Sinn der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung nach § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz – an den Ausgaben der Bundesregierung im Kultursektor seit 2002 einschließlich 2005 entsprechend den Tabellen 18 und 19 im Finanzbericht 2005 des Bundesministeriums der Finanzen, und wie hoch ist der jeweilige Investitionsanteil im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes (absolut und prozentual)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 15. Dezember 2005

Ausweislich des aktuellen 19. Subventionsberichts vom 1. Oktober 2003, Bundestagsdrucksache 15/1635, werden im Kultursektor keine Finanzhilfen des Bundes gewährt. Als den kulturellen Bereich berührende Steuervergünstigung sind in Anlage 2 zum Subventionsbericht nachstehende geschätzte Steuermindereinnahmen erfasst. Setzt man diese in Relation zu den Ausgaben im Kultursektor, so ergibt sich folgendes Bild:

	2002	**2003**	**2004**	**2005**
Geschätzte Steuermindereinnahmen in Relation zu Ausgaben im Kultursektor				
§ 7i Einkommensteuergesetz (EStG): Erhöhte Absetzungen für Baudenkmale in Mio. €	18	27	26	26
§ 10f EStG: Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten in Mio. €	5	7	7	7
§ 10g EStG: Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	–	–	–	–
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 Umsatzsteuergesetz: Bundesanteil an den geschätzten Mindereinnahmen aus dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen in Mio. €	684	689	694	721
Summe Steuermindereinnahmen in Mio. €	707	723	727	754
Gesamtausgaben des Bundes im Kultursektor (Tab. 18 und 19) in Mio. €	1 881	1 835	1 851	1 803

	2002	2003	2004	2005
Geschätzte Steuermindereinnahmen in Relation zu Ausgaben im Kultursektor				
Summe Steuermindereinnahmen in Relation zu den Gesamtausgaben im Kultursektor	37,6 %	39,4 %	39,3 %	41,8 %

Die Anteile investiver Titel an den jeweiligen Gesamtausgaben für inländische Kulturpolitik und auswärtige Kultur- und Bildungspolitik in Abgrenzung der Tabellen 18 und 19 der Finanzberichte 2004 und 2005 sind in der Tabelle aufgeführt.

	2002	2003	2004	2005
Inländische Kulturpolitik in Abgrenzung Tabelle 18 Finanzbericht				
Investive Ausgaben in Mio. €	329	303	260	290
Gesamtausgaben in Mio. €	750	729	716	726
Investiver Anteil in v. H.	43,9	41,5	36,3	39,9
Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik in Abgrenzung Tabelle 19 Finanzbericht				
Investive Ausgaben in Mio. €	45	28	39	36
Gesamtausgaben in Mio. €	1 131	1 106	1 135	1 077
Investiver Anteil in v. H.	4,0	2,5	3,4	3,4

Politisch hat auch die Bundeskanzlerin hervorgehoben, dass Kulturförderungen keine Subvention, sondern Investitionen in die Zukunft sind. Die Regierungschefin hat damit in ihrer Regierungserklärung verdeutlicht, dass die Kulturausgaben nicht unter den gelegentlich – allerdings nicht von der Bundesregierung – verwendeten erweiterten Subventionsbegriff fallen. Rechtlich bleibt es bei dem Subventionsbegriff, den das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz festlegt und der dem Subventionsbericht der Bundesregierung zugrunde liegt. Dem entsprechen auch die Tabellen 18 und 19 zum Finanzbericht der Bundesregierung, in denen die Kulturausgaben eine ihrer Bedeutung als Investition in die Zukunft angemessene Würdigung finden.

24. Abgeordnete
Elke
Hoff
(FDP)

Wie hoch ist der zu veranschlagende Mehrbedarf an Haushaltsmitteln aufgrund der zum 1. Januar 2007 geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozent sowohl für Beschaffungsvorhaben des Bundes im Allgemeinen, als auch für solche des Einzelplans 14 im Speziellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 19. Dezember 2005

Über die Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2007 wird im Rahmen des im kommenden Jahr anlaufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2007 entschieden werden.

Es ist nicht möglich, dem Ergebnis der Haushaltsverhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzugreifen.

Der Preis von Beschaffungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Hier kommt es zum Beispiel darauf an, welchem Steuersatz eine Beschaffung unterliegt. Ebenso ist es erheblich, in welchem Ausmaß die zusätzliche Steuerlast auf den Endverbraucher überwälzt wird sowie wie sich – im Gegenzug – die damit verbundene Senkung der Lohnnebenkosten preismindernd auswirkt.

Auch werden etwaige durch die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes bedingte Preiserhöhungen nicht zwangsläufig die Veranschlagung entsprechender zusätzlicher Ausgabemittel zur Folge haben. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen wird zu entscheiden sein, wie auf einen entsprechenden Mehrbedarf zu reagieren sein wird. Dabei werden insbesondere auch die aktuell bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten zu beachten sein.

25. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe bzw. Anteil soll nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Deutsche Bank einen eigenen Sanierungsbeitrag für ihren in Schieflage geratenen Offenen Immobilienfonds „Grundbesitz-Invest“ vergleichbar zu den zurückliegenden Sanierungsfällen bei der Deka-Bank und der Hypo-Vereinsbank leisten, und teilt die Bundesregierung die Forderung der BaFin?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 21. Dezember 2005

Die Deutsche Bank Real Estate Investment GmbH (im Folgenden: DBREI) ist eine Kapitalanlagegesellschaft, die das Immobilien-Sondervermögen „grundbesitz-invest“, das am 27. Oktober 1970 aufgelegt wurde, verwaltet.

Die DBREI ist eine Tochter der Deutschen Bank Real Estate Management GmbH, die ihrerseits wiederum zur Gruppe der Deutschen Bank gehört.

Die Geschäftsleitung der DBREI hat am 13. Dezember 2005 beschlossen, die Rücknahme der Anteilscheine des Immobilien-Sondervermögens „grundbesitz-invest“ auszusetzen.

Die in der Anfrage angesprochenen Maßnahmen, die durch andere Institute unternommen wurden, sind auf eigenverantwortlich getroffene, unternehmerische Entscheidungen der jeweiligen Mutterkonzerne der die Immobilien-Sondervermögen verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften zurückzuführen.

Nach der von der Bundesregierung geteilten Auffassung der BaFin besteht keine Rechtspflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Stützung offener Immobilien-Sondervermögen seitens der Mutterhäuser.

In vergleichbaren Fällen ist es jedoch bisher auch ohne eine solche Rechtspflicht zu derartigen Stützungen gekommen, die für die Muttergesellschaften mit beträchtlichen Aufwendungen verbunden waren.

Die BaFin kann „Sanierungsbeiträge“ von den Mutterhäusern rechtlich nicht durchsetzen.

Sie hat jedoch die Geschäftsleitungen der unmittelbar betroffenen Kapitalanlagegesellschaften wie auch der Konzernspitzen auf die erheblichen Risiken hingewiesen, die mit einer Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine verbunden sein können (für die Gesellschaft selbst, das Produkt und die Branche). Anders als in früheren Fällen verfing dieser Appell bei der Deutschen Bank nicht. Weitergehende aufsichtliche Möglichkeiten standen der BaFin diesbezüglich nicht zur Verfügung und wären auch ordnungspolitisch nicht sinnvoll.

26. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche gesetzlichen Änderungen schlägt die Bundesregierung vor, um zukünftig die Schließung eines milliardenschweren offenen Immobilienfonds zu Lasten der privaten Anleger zu verhindern, und welche Konsequenzen hat der Bewertungsverlust im Rahmen der Steuerbilanz der Deutschen Bank für den Fiskus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 21. Dezember 2005

Die Bundesregierung hat wegen der fehlenden Selbstregulierung der Branche bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Konsultationsverfahren zur Novelle des Investmentgesetzes konkrete Ansätze zur notwendigen Neuausrichtung der offenen Immobilienfonds aufgezeigt, um Schwächen im Bereich der Bewertung, Liquidität, Haltedauer und Transparenz zu beseitigen. Im Lichte der derzeitigen Entwicklungen werden diese Ansätze in dieser Legislaturperiode mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen weitergeführt. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr auch die Branche gemeinsam mit dem Gesetzgeber konstruktiv an der Neuausrichtung dieses über Jahrzehnte bewährten Produktes arbeiten wird, um das Produkt offene Immobilienfonds für den Anleger als attraktive indirekte Anlageform in Immobilien auszugestalten.

Zu den Konsequenzen eines möglichen Bewertungsverlustes im Rahmen der Steuerbilanz der Deutschen Bank für den Fiskus können schon wegen des zu beachtenden Steuergeheimnisses (§ 30 AO) keine weitergehenden Ausführungen erfolgen.

27. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung Änderungen im Bereich der Steuerbefreiung von Biokraftstoffen (z. B. Biodiesel), und falls ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 16. Dezember 2005

Die Bundesregierung plant, für Biodiesel und Pflanzenöl, welches als Kraftstoff verwendet wird, einen ermäßigten Mineralölsteuersatz einzuführen. Die Einzelheiten werden noch mit den Ressorts abgestimmt. Die Maßnahme soll mit dem in Vorbereitung befindlichen neuen Energiesteuergesetz voraussichtlich zum 1. August 2006 umgesetzt werden.

In einem zweiten Schritt soll die Vorgabe des Koalitionsvertrages, die Steuerbefreiung der Biokraftstoffe ab dem 1. Januar 2007 durch eine Beimischungspflicht zu ersetzen, umgesetzt werden. Dazu haben die beteiligten Ressorts die ersten Beratungen aufgenommen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

28. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Welcher der Bundesbeauftragten für Auslandsinvestitionen hat anlässlich des Wirtschaftstreffens zur Hanse-Sail in Rostock Reisekosten in Rechnung gestellt, und um welche Beträge handelt es sich dabei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl
vom 30. November 2005

Reisekosten wurden von Dr. Klaus Mangold in Rechnung gestellt, und zwar in Höhe von 7 850 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

29. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Für die Nutzung welcher Verkehrsmittel sind dabei welche Kosten entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl
vom 30. November 2005

Die Reisekosten sind für die Nutzung eines Charterflugdienstes entstanden.

30. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Stromausfall im Münsterland, insbesondere plant die Bundesregierung aufgrund der Vor-

fälle Änderungen oder Verschärfungen im Haftungsrecht für Stromversorger, um die Verbraucher in künftigen Schadensfällen besser zu stellen?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 15. Dezember 2005

Die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität der Stromversorgung Berichte zur Klärung des Sachverhalts von dem betroffenen Netzbetreiber eingefordert. Diese Berichte liegen bislang noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen möglich, ob dieses Schadensereignis behördliche Maßnahmen seitens der Bundesnetzagentur auslösen wird oder ob eventuell Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gesehen wird. Dies gilt auch für die Frage einer eventuellen Änderung des Haftungsrechts. Diese Fragen werden auch im Rahmen der noch zu erlassenden „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck“ zu behandeln sein.

31. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Welche Erkenntnisse über ein etwaiges Mitverschulden der RWE AG, wie beispielsweise im SPIEGEL vom 5. Dezember 2005 dargelegt, liegen der Bundesregierung vor und wie bewertet sie diese?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 15. Dezember 2005

Siehe Anttwort zu Frage 30.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

32. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Deutschland seit Jahren das Problem mit verdorbenem Fleisch existiert (vgl. Süddeutsche Zeitung, 5. Dezember 2005)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 15. Dezember 2005

Nach heutiger Kenntnislage kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in der Vergangenheit verdorbenes Fleisch in den Verkehr gelangt ist.

33. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergriff das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in den Jahren 2002 bis 2005, um eventuelle Missstände zu verhindern bzw. zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 15. Dezember 2005

Keine.

Die Rechtslage ist eindeutig: Fleisch, das nicht verzehrs- bzw. verkehrsfähig ist, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. Fleisch, das aus kommerziellen Gründen zu „Abfall“ (d. h. zu Kategorie-3-Material i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) erklärt wird, darf nicht nachträglich als „Lebensmittel“ verkauft werden. Von vornherein per se nicht handelsfähiges Fleisch darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden (Stichfleisch, rohes Separatorenfleisch).

Die Durchführung der Überwachung dieser Vorschriften obliegt den Ländern. Diese sind dafür verantwortlich zu kontrollieren, dass diese Vorschriften des Fleischhygienerechts und des Tierseuchenrechts (genannte EG-Verordnung) eingehalten werden. Handlungsbedarf des BMELV ergibt sich aus den jetzt offensichtlich gewordenen Schwachstellen der Lebensmittelkontrollen. Die Dimension des gesetzeswidrigen Verhaltens ist von der früheren Bundesregierung nicht derartig großflächig eingeschätzt worden.

34. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Weshalb ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Düngemittelverordnung von einer „Eins-zu-eins-Umsetzung“ von EU-Recht in nationales Recht abgewichen und fordert z. B. zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Ausbringung von Düngemitteln generell einen Abstand von drei Metern zu Gewässern, obwohl Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sich in ihrer Regierungserklärung für eine „Eins-zu-eins-Umsetzung“ von EU-Recht in nationales Recht ausgesprochen hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 20. Dezember 2005

Mit der Düngeverordnung werden Anforderungen des Düngemittelgesetzes, der EG-Nitratrichtlinie, des Bundesnaturschutzgesetzes, des UN-Multikomponentenprotokolls, des Abfallrechtes und des Hygienerechtes der EG konkretisiert.

Die Nitratrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten nur bei der Begrenzung der zulässigen Dungmenge eine konkrete Vorgabe (maximal 170 kg Stickstoff (N) je Hektar (ha) und Jahr aus Dung). Deutschland hat

diesen Wert bislang für Grünland mit 210 kg N/ha überschritten und wird mit der neuen Düngeverordnung die Aufbringung auf 170 kg N/ha begrenzen, um ein Vertragsverletzungsverfahren auszuräumen. Die Erste Änderung der DüngeVO wird am 21. Dezember 2005 im Bundesrat behandelt.

In den übrigen Bereichen beschreibt die Nitratrichtlinie lediglich die von den Mitgliedstaaten zu regelnden Sachverhalte (z. B. Gewässerabstände, Düngung stark geneigter Flächen, Sperrzeiten), ohne inhaltliche Vorgaben zu machen. Ein „Verstoß“ gegen das Ziel der „Eins-zu-eins-Umsetzung“ ist hier prinzipiell nicht möglich. In diesen Bereichen setzt allerdings die Europäische Kommission (und teilweise auch der EuGH) in Einzelfragen zur Umsetzung immer wieder einen engen Rahmen.

Bei der Vorgabe eines Gewässerabstands von grundsätzlich drei Metern handelt es sich um eine ausdrückliche Forderung der Europäischen Kommission. Aus der Nitratrichtlinie ergibt sich zwar keine konkrete Vorgabe eines Gewässerabstandes. Die Mitgliedstaaten haben aber aufgrund der Nitratrichtlinie „Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen“ zu regeln, die den Zielen der Nitratrichtlinie (Vermeidung von Gewässerverunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) gerecht werden. Die Kommission hat – auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten – sehr deutlich gemacht, dass sie großen Wert auf eine solche Abstandsregelung legt.

Die vom Bundesrat beschlossene Regelung sieht ausdrücklich vor, dass Düngemittel bei genauer Platzierung auch innerhalb des vorgegebenen Abstandes aufgebracht werden dürfen. Sie bietet damit einen Anreiz zur Nutzung umweltgerechter Technik.

Die Regelung ist sachgerecht und einfach in der Ausgestaltung sowie für die Landwirte rechtssicher und mit zumutbarem Aufwand zu befolgen. Sie geht zudem – wie oben dargelegt – nicht über eine „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der Nitratrichtlinie hinaus.

35. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Fälle von so genanntem Gammelfleisch (verunreinigtes bzw. nicht mehr zum Verzehr geeignetes Fleisch) bekannt, die bei Kontrollen in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt aufgetreten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 12. Dezember 2005

Der Bundesregierung sind keine Fälle von verdorbenem oder verunreinigtem Fleisch in der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt bekannt. Auf Anfrage hin hat das zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von verdorbenem Fleisch in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt bei den Überprüfungen gefunden hätten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Grundwehrdienstleistende, freiwillig längerdienende Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende haben im Jahr 2005 den Dienst angetreten, und wie viele Grundwehrdienstleistende, freiwillig längerdienende Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende waren einen Monat nach Dienstantritt jeweils noch im Dienst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 20. Dezember 2005

Bis einschließlich Oktober 2005 hatten insgesamt 67 372 Wehrpflichtige, davon 55 970 Grundwehrdienstleistende (GWDL) und 11 402 freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) ihren Dienst bei der Bundeswehr anzutreten. Für den Zivildienst belief sich die Zahl auf 83 363 Zivildienstleistende (ZDL). Einen Monat nach Diensteintritt befanden sich noch 65 024 GWDL/FWDL und 82 602 ZDL im Dienst. Die Zahlen für die Monate November und Dezember 2005 liegen noch nicht vor.

37. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele im Jahr 2005 zur Einberufung verfügbare Wehrpflichtige wurden 2005 weder zum Wehr- noch zu einem Ersatzdienst einberufen, und wie groß ist die jährliche Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen, die in den Jahren 2006 bis 2010 voraussichtlich nicht zum Wehr- bzw. einem Ersatzdienst einberufen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 20. Dezember 2005

Über die Anzahl der in einem Kalenderjahr für den Wehr- bzw. Zivildienst zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen werden keine statistischen Erhebungen geführt. Statistische Auswertungen liegen nur bezogen auf Geburtsjahrgänge vor, da die Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrganges nicht nur während eines Kalenderjahres, sondern regelmäßig zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr, d. h. während sechs Kalenderjahren zur Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes heranstehen.

In dem von Ihnen angefragten Jahr 2005 haben die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1982 die für den Wehr- bzw. Zivildienst festgesetzte Regelheranziehungsgrenze (23. Lebensjahr) überschritten. Von ihnen sind trotz Verfügbarkeit rund 33 000 Wehrpflichtige nicht einberufen worden (sog. Ausschöpfungsrest).

Für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit einem durchschnittlichen Ausschöpfungsrest von rund 42 000 Wehrpflichtigen pro Kalenderjahr ge-

rechnet. Wegen des Rückgangs der Jahrgangsstärken wird nach 2010 der Ausschöpfungsrest wieder geringer.

Im Gegensatz dazu kann das Bundesamt für den Zivildienst zurzeit – und unter der Voraussetzung unveränderter Rahmenbedingungen auch zukünftig – nahezu jeden verfügbaren Zivildienstpflichtigen einberufen, weil der Zivildienst nicht bedarfs-, sondern aufkommensorientiert ausgerichtet ist.

38. Abgeordneter **Marcus Weinberg** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Zukunftsperspektiven des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg, und welche Kooperationsmöglichkeiten mit zivilen Krankenhäusern der Umgebung hält die Bundesregierung für sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Friedbert Pflüger vom 12. Dezember 2005

Im Rahmen der Entscheidung zur Stationierung der Bundeswehr in Deutschland vom 1. November 2004 wurde beschlossen, das Bundeswehrkrankenhaus Hamburg zu erhalten.

Das Bundeswehrkrankenhaus Hamburg wird im Rahmen der Transformation der Bundeswehr fachlich und strukturell so reorganisiert, dass es die einsatzbezogene medizinische Ausbildung und die Inübunghaltung von medizinischem Fachpersonal nachhaltig gewährleisten kann.

Hierzu muss ein möglichst breites Spektrum von schwerwiegenden Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden können. Dieses ist im Wesentlichen nur bei der Behandlung ziviler Patienten vorhanden. Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist der möglichst uneingeschränkte Zugang zur stationären Behandlung von Zivilpatienten.

Mit der bereits erfolgten Ausweitung der Anzahl der zur Behandlung von zivilen Patienten zugelassenen Betten des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg durch die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein erster Schritt in diese Richtung getan worden.

Wo zivile Leistungsanbieter über Kompetenzen verfügen, die primär nicht zu den Kernbereichen der Bundeswehrkrankenhäuser gehören (z. B. im Bereich Gynäkologie oder Kinderheilkunde) oder diese die Fähigkeiten der Bundeswehrkrankenhäuser im Hinblick auf Einsatzerfordernisse sinnvoll ergänzen, wird der Sanitätsdienst die Zusammenarbeit mit zivilen Einrichtungen des Gesundheitswesens prüfen und nach Möglichkeit realisieren.

Ein Beispiel für eine solche Zusammenarbeit ist die Kooperation des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, respektive des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg, mit dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, die auf der Grundlage des am 19. August 2005 geschlossenen Vertrages im Januar 2006 beginnen wird.

39. Abgeordneter **Marcus Weinberg** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, an der bestehenden Infrastruktur des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg Änderungen vorzunehmen, und wenn ja, um welche Änderungen soll es sich dabei handeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 12. Dezember 2005

An der bestehenden Infrastruktur des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg sind folgende wesentliche Änderungen und Anpassungen vorgesehen:

– Neubau des Bettenhauses,

– Umbau Haus 1, Südflügel, Nordflügel und Kreuzbau,

– Substanzerhalt unter anderem von Siel und Küche sowie beim Brandschutz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

40. Abgeordneter **Marcus Weinberg** (CDU/CSU)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Aufgaben der Länder bei der Umsetzung und Entwicklung von vorschulischen Bildungsplänen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 12. Dezember 2005

Die Bundesregierung führt in Kooperation mit Bundesländern eine Reihe von Projekten durch, die die Länder bei der Umsetzung der Bildungspläne im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen.

Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sollen beispielhaft folgende Projekte benannt werden:

- In der „Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ wurden seit 1999 Kriterien und Instrumente zur internen und externen Evaluation der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder und deren Trägern entwickelt und erprobt. Dabei umfassen die Kriterien das gesamte Spektrum der – auch von der OECD in ihrem Länderbericht über Deutschland als unverzichtbar und vorbildlich bezeichneten – Trias Bildung, Erziehung und Betreuung. In der derzeitigen Implementationsphase werden die Instrumente an die einzelnen Bildungspläne der Länder ange-

passt, damit sie zu einer Evaluation der Pläne bzw. ihrer Umsetzung in der Praxis beitragen können. Das Projekt, an dem insgesamt 15 Bundesländer, viele Kommunen sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt waren bzw. sind, wird seitens des Bundes allein in der Implementationsphase mit insgesamt ca. 1,949 Mio. Euro gefördert.

- Das Projekt „Bildungs- und Lerngeschichten“, das vom Deutschen Jugendinstitut seit 2004 durchgeführt und vom Bund mit ca. 644 000 Euro gefördert wird, zielt darauf ab, Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen bei Kindern zu entwickeln. Erst auf dieser Basis wird eine Feststellung von Lernfortschritten und eine gezielte individuelle Förderung möglich. Mitwirkende an dem Vorhaben sind neben den Ländern Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen die Stadt München sowie die Bertelsmann Stiftung, die Max Träger Stiftung (GEW) und die international tätige Bernard van Leer Foundation.

- Mit einem weiteren Projekt, das 2004 begann, trägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Erkenntnis Rechnung, dass das Erlernen von Sprache von grundlegender Bedeutung für jedwedes Lernen, den Schulerfolg und den weiteren Lebensweg von Kindern ist. Mit einer Untersuchung der gängigen Sprachförderkonzepte, die unter dem Titel „Schlüsselkompetenz Sprache“ erschien, wurde die Grundlage für ein Curriculumentwicklungsprojekt geschaffen. Unter dem Titel „Sprachliche Förderung in der Kita“ soll ein Sprachförderkonzept entstehen, das einerseits in den Alltag der Tageseinrichtungen für Kinder und hier insbesondere in die verschiedenen Bildungsbereiche eingebettet ist, gleichzeitig aber eine systematische Förderung der Kinder sicherstellt. An dem Projekt werden aller Voraussicht nach sieben Bundesländer beteiligt sein. Die bisherige Bundesförderung erreichte eine Höhe von 585 000 Euro.

- Auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Initiative D21 wurde ein bildungsorientiertes Internetportal insbesondere für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Das Portal „Wissen & Wachsen“ möchte über das Medium Internet u. a. Anregungen für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder anbieten. Die wechselnden Schwerpunkte informieren über aktuelle und wichtige Themen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern von 0 bis 6 Jahren. Sie orientieren sich ausdrücklich an den Bildungsplänen der Länder. Die Schwerpunktthemen werden im Ablauf von ca. vier Monaten aufgebaut. Auf die Sprachförderung folgt als aktueller Schwerpunkt ab Januar 2006 das Thema „Naturwissenschaft und Technik“. Ergänzend zur Förderung durch Wirtshaftsunternehmen stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Projekt insgesamt ca. 190 000 Euro zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert mit einer Gesamtsumme von 1,894 Mio. Euro seit 1. Februar 2005 das BLK-Verbundprojekt Trans-KiGS „Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Übergangs“. Das Projekt, das bis Ende 2009 laufen wird, hat sich zum Ziel gesetzt, die Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu stärken und den Über-

gang zwischen beiden Bildungseinrichtungen zu verbessern. Im Rahmen des BLK-Verbundprojekts Trans-KiGS werden neue Formen der Bildung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen erprobt sowie die Kooperation aller Beteiligten weiterentwickelt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Konzeption und Ausgestaltung eines gemeinsamen Leitbildes von Kindergarten und Grundschule sowie auf die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte gerichtet. Das Projekt soll damit auch zur Implementierung der Bildungspläne für den Elementarbereich der beteiligten Länder Berlin, Brandenburg (fdf.), Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen beitragen. Als zusätzlich flankierende Maßnahme plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Förderung einer wissenschaftlichen Begleitung des Verbundprojekts, die die Ländervorhaben bei der Entwicklung von Konzepten und Instrumenten der Kompetenzmessung unterstützen soll.

41. Abgeordneter **Marcus Weinberg** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung den Bereich „vorschulische Bildung“ auf Bundesebene zu koordinieren und abzustimmen, und wenn ja, wie erfolgt die Umsetzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 12. Dezember 2005

Eine Koordinierung und Abstimmung des Bereichs „Vorschulische Bildung“ auf Bundesebene ist entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung von Seiten der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordnete **Ulrike Merten** (SPD)

Trifft es zu, dass infolge des Regierungsumzuges 1999 Einrichtungen und Institutionen aus dem Gesundheitsbereich gemäß dem Bonn/Berlin-Gesetz sich in der Region Bonn/Rhein-Sieg angesiedelt haben und dadurch zusätzlich Arbeitsplätze geschaffen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 21. Dezember 2005

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wurde im Zuge des Regierungsumzuges als Ausgleichsbehörde von Berlin nach Bonn verlegt. Da ein Teil der Beschäftigten nicht mit nach Bonn umzog, sind freie Stellen – insbesondere im mittleren und einfachen Dienst – überwiegend durch Bundesbedienstete aus Tauschbehörden im Raum Köln/Bonn nachbesetzt worden.

43. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob im Falle einer Vogelgrippe-Pandemie genügend Spritzen vorrätig gehalten werden, um die Bevölkerung problemlos zu versorgen, falls genügend Impfstoff vorhanden ist, und wie viele Nadelstichverletzungen im medizinischen und pflegerischen Bereich sind ihr bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 16. Dezember 2005

Im Fall einer Influenzapandemie soll nach dem gegenwärtigen Impfkonzept des nationalen Pandemieplans möglichst früh ein Imfpstoff für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen. Bei einer zweimaligen Impfung der gesamten Wohnbevölkerung würden rein rechnerisch rund 164 Millionen Impfstoffdosen und 164 Millionen Spritzen und die dazugehörigen Nadeln und Zubehör (Entsorgungsgefäße, Handschuhe, Tupfer) benötigt. 164 Millionen Spritzen entsprechen nach Auskunft von Herstellern von Applikationssystemen 41 Prozent des jährlichen deutschen Gesamtbedarfs an Spritzen. Für einen Pandemiefall muss die notwendige Anzahl an Spritzen entweder bevorratet oder eine Produktionsmöglichkeit von 82 Millionen Spritzen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Pandemie und weiteren 82 Millionen Spritzen nach weiteren 4 bis 6 Wochen (jeweils inkl. Nadeln und Zubehör) sichergestellt werden.

Die Expertengruppe Influenzapandemieplan am Robert Koch-Institut (RKI) hat am 12. Oktober 2005 im Rahmen ihrer 10. Sitzung über die Notwendigkeit der Bevorratung an Spritzen beraten und beschlossen, die Länder zu bitten, den Aspekt der Bevorratung mit Spritzen bei der weiteren Umsetzung des Pandemieplans zu berücksichtigen. Die Bitte der Expertengruppe wurde auf der 6. Sitzung der Bund-Länder-Abteilungsleiterarbeitsgruppe am 5. Dezember 2005 in München vorgetragen.

In Deutschland existiert kein repräsentatives System zur Erfassung von Nadelstichverletzungen. In der Unfallstatistik der Unfallversicherer werden nur Nadelstichverletzungen aufgenommen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Georg Faust, Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 15/4582).

Die Anzahl von Kanülenstichverletzungen in Deutschland wurde auf 500 000 pro Jahr geschätzt.

Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass in Deutschland zugelassene Impfstoffe gegen Influenza und nach den bisherigen Plänen auch Impfstoffe gegen ein pandemisches Influenzavirus keine vermehrungsfähigen Viren enthalten, so dass von einer Nadelstichverletzung kein Infektionsrisiko mit Influenzaviren ausgeht.

44. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie viele HIV- und Hepatitis-Infektionen im medizinischen und pflegerischen Bereich durch Nadelstichverletzungen sind der Bundesregierung bekannt, und wie hoch wird der volkswirtschaftliche Schaden durch Nadelstichverletzungen und Folgebehandlungen eingeschätzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 16. Dezember 2005

Exakte Daten zu HIV- und Hepatitis-Infektionen im medizinischen und pflegerischen Bereich durch Nadelstichverletzungen liegen aus den erläuterten Gründen nicht vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Georg Faust, Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 15/4582).

Dementsprechend sind Kostenschätzungen zu HIV- und Hepatitis-Infektionen durch Nadelstichverletzungen und insbesondere eine Differenzierung nach Berufsgruppen in Deutschland der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

45. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Unterliegen Versorgungsansprüche, die aufgrund der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten Volkseigenen Betrieben“ des Ministerrates der ehemaligen DDR vom 9. März 1954 (so genannte AO 1954) erworben worden sind, dem gesetzlichen Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVag), und wenn nein, wie sind diese anderweitig für den Insolvenzfall gesetzlich geschützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 21. November 2005

Versorgungsansprüche, die auf Grund der so genannten Anordnung 1954 (AO ’54) erworben worden sind, unterliegen nicht den gesetzlichen Bestimmungen zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Nach den im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR getroffenen Regelungen gilt das Betriebsrentengesetz, in dem der Insolvenzschutz der betrieblichen Al-

tersversorgung geregelt ist, in den neuen Ländern lediglich für Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, die ab dem 1. Januar 1992 gemacht wurden. In der ehemaligen DDR nach der AO ’54 erworbene Anwartschaften sind nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages demnach mit Ende des Jahres 1991 erloschen.

Bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern, die bis Ende 1991 bereits einen Anspruch auf eine Zusatzrente auf Grund der AO ’54 erworben hatten, blieb bzw. bleibt dieser Anspruch erhalten.

Die bloße Fortführung oder Bestätigung einer solchen Zusage oder einer bereits laufenden Rentenzahlung nach dem 31. Dezember 1991 stellt jedoch keine vertragliche oder kollektiv-rechtliche Erteilung einer Versorgungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes dar (vgl. BAG, Urteil vom 24. März 1998 – 3 AZR 778/96). Im Insolvenzfall sind diese Ansprüche also nicht besonders gesetzlich geschützt; es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften der Insolvenzordnung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

46. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Weshalb sieht § 24 Abs. 3 des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen einen strengeren zeitlichen Maßstab für die Vorlage des Tauglichkeitszeugnisses in der Flugschulung vor, als dies nach den internationalen Lizenzierungsvorschriften (JAR-FCL) der Fall ist, in welchen hinsichtlich des Zeitpunktes des Tauglichkeitszeugnisses ausschließlich auf den ersten Alleinflug abgestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 7. Dezember 2005

JAR-FCL 1 (deutsch) legt den Zeitpunkt, zu dem ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorzulegen hat, nicht fest. Allerdings darf ein Flugschüler nur Alleinflüge durchführen, wenn er im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 oder 2 ist. Diese Festlegung gilt uneingeschränkt auch für Flugschüler, die den Erwerb einer Lizenz anstreben, die nicht unter JAR-FCL fällt. Der Wortlaut von § 24 Abs. 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Entwurf) steht somit nicht im Widerspruch zu JAR-FCL 1 (deutsch) und stellt sogar gegenüber der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003, nach der zu Beginn einer Ausbildung mehrere Unterlagen, einschließlich des Nachweises über die flugmedizinische Tauglichkeit, vorzulegen sind, eine Erleichterung dar.

47. Abgeordneter
Clemens Binninger
(CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien soll im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen zukünftig „ausreichende Flugerfahrungen“ nachgewiesen werden, und

gab es dazu Alternativen, die die spezielle Situation der Hobbypiloten stärker berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 7. Dezember 2005

Der Begriff „ausreichende Flugerfahrung“ kommt im Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen nur im § 96 Abs. 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal vor und bezieht sich dort auf Inhaber einer Berechtigung zur praktischen Ausbildung nach JAR-FCL 1, 2 und 4 (deutsch), von Privatflugzeugführern nach § 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal, von Segelflugzeugführern, Luftschiffführern und Luftsportgeräteführern. Diese Lizenzinhaber können auch Ausbildungen im Kunstflug, zum Streuen und Sprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen, zur Anleitung im Schleppflug und im Wolkenflug durchführen, wenn sie die entsprechende Berechtigung besitzen und „ausreichende Flugerfahrung“ für den jeweiligen Ausbildungsbereich nachweisen können.

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass die Anzahl der Luftfahrer, die eine Berechtigung in den sehr unterschiedlichen Bereichen Kunstflug, Streuen und Sprühen, Schleppflug und Wolkenflug erwerben möchten, im Vergleich zu den übrigen Luftfahrern sehr gering ist und es deshalb den zuständigen Luftfahrtbehörden der Bundesländer überlassen bleiben sollte, im Einzelfall die für einen Fluglehrer erforderliche Flugerfahrung im jeweiligen Bereich festzulegen. Einzelne Bundesländer wünschen auch für diese Bereiche genaue Festlegungen der nachzuweisenden Flugerfahrung, was einer Verschärfung gleichkommen würde. Der endgültige Wortlaut von § 96 der Verordnung ist noch im Abstimmungsverfahren mit den Bundesländern.

Als Alternative, die auch die Situation von Piloten berücksichtigt, die keine ausreichende Flugerfahrung aufweisen, ist eine Befähigungsüberprüfung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und ausreichendem praktischen Können vorgesehen, die von einem entsprechend anerkannten Flugprüfer abgenommen wird. Weitere Erleichterungen können nicht vorgesehen werden, da eine aus Sicherheitsgründen erforderliche Flugerfahrung nicht beliebig reduziert werden kann.

48. Abgeordneter
Ernst Burgbacher
(FDP)

Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung durch die Entscheidung im Vermittlungsausschuss vom Europäischen Parlament und EU-Verkehrsministerrat am 6. Dezember 2005 zur Novellierung der Lenk- und Ruhezeiten (VO3820/85) für Omnibusgewerbe und Verbraucher?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 21. Dezember 2005

Die vorgesehenen Änderungen können zu einer Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr auch im Omnibusgewerbe führen. Dies betrifft insbesondere die tägliche Mindestruhezeit der Fahrer von 9 Stunden (derzeit noch 8 Stunden), die Aufteilbarkeit der täglichen Ruhezeiten von 11 Stunden in 3 + 9 Stunden sowie die 14-tägig vorgeschriebene Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden. Dem gleichen Ziel dient die Verringerung der bisher maximal zulässigen Wochenlenkzeit von 74 Stunden auf nunmehr 56 Stunden. Die von den vorgenannten Maßnahmen zu erwartende Erhöhung der Verkehrssicherheit könnte das Vertrauen der Verbraucher stärken und so eine Belebung des Busgeschäftes bewirken.

49. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die möglicherweise mit der Entscheidung verbundenen Konsequenzen für Omnibusgewerbe und Verbraucher zu korrigieren, damit auch zukünftig mittelständische Omnibusunternehmen im Wettbewerb bestehen und den Verbrauchern klassische Rundreisen mit dem Bus anbieten können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 21. Dezember 2005

Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb der Omnibusunternehmen untereinander sind nicht zu erwarten, da alle Unternehmen in Europa diesen neuen Regeln unterliegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das mittelständische Omnibusgewerbe auch unter den geänderten Rahmenbedingungen in der Lage sein wird, den Verbrauchern klassische Rundreisen per Bus mit hohem Qualitäts- und Sicherheitsstandard anzubieten.

Die Bundesregierung erwägt insoweit auch keine Maßnahmen.

50. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Auf welche Tatsachen stützt sich die Einschätzung des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, dass die Eigenheimzulage aufgrund gesunkener Finanzierungs- und Baukosten entbehrlich sei (vgl. N 24 vom 30. November 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Dezember 2005

Seit Mitte der 90er Jahre haben sich die Wohnungsmärkte in Deutschland insgesamt entspannt. Die Entwicklung von Baupreisen und Finanzierungskosten in den letzten Jahren bringt eine erhebliche Entlastung für Wohneigentumserwerber mit sich.

Vor diesem Hintergrund ist die Abschaffung der Eigenheimzulage gerechtfertigt.

Das Zinsniveau ist in den letzten zehn Jahren von rund 7 Prozent auf bis zu 4,5 Prozent gesunken. Bei einem Kredit über 100 000 Euro bedeutet dies im ersten Jahr eine Entlastung von 2 500 Euro. Die durchschnittlichen Baukosten pro Quadratmeter lagen 2003 6,5 Prozent niedriger als 1995. Für die reinen Baukosten eines Einfamilienhauses musste der Durchschnittshaushalt 2003 in den alten Ländern 5,3 Prozent und in den neuen Ländern 5,0 Prozent Jahresnettoeinkommen aufwenden. 1998 waren dies noch 5,5 Prozent bzw. 5,7 Prozent. Diese Entwicklung macht deutlich, dass heute in vielen Regionen Bauherren insgesamt auch ohne Förderung mit der gleichen oder sogar etwas niedrigeren Belastung Wohneigentum erwerben können wie zum Zeitpunkt der Einführung der Eigenheimzulage unter Einschluss der Förderung. Zudem wird die bundesweit einheitliche Eigenheimzulage auch der zunehmenden Differenzierung der regionalen Wohnungsmärkte nicht mehr gerecht.

Dies heißt jedoch nicht, dass Bemühungen zur Kostensenkung am Bau nachlassen können. Dabei ist vor allem an die in den letzten Jahren gestiegenen Baulandpreise zu denken. Insgesamt hat der Grundstücksanteil in den letzten Jahren einen zunehmenden Anteil an der Gesamtfinanzierung eingenommen. Daher ist innovatives Baulandmanagement und bedarfsgerechte Baulandausweisung auf kommunaler Ebene aktueller denn je, da es nicht Sinn einer öffentlichen Förderung sein kann, gegen überhöhte Baulandpreise anzufördern.

Aufgrund der weiter bestehenden Bedeutung des Wohneigentums für die Altersvorsorge soll im Gegenzug zur Abschaffung der Eigenheimzulage in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren das selbst genutzte Wohneigentum ab dem 1. Januar 2007 besser in die geförderte private Altersvorsorge integriert werden.

51. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wird die genannte Einschätzung vom Bundeskabinett einhellig geteilt, und wenn nein, in welcher Form wurde dieser Einschätzung entgegengetreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Dezember 2005

Ja.

52. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wie hoch belaufen sich die voraussichtlichen Kosten für die derzeit am Gebäude des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der Berliner Invalidenstraße notwendigen Sanierungsarbeiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Dezember 2005

Die voraussichtlichen Kosten für die derzeit vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sind mit 18,50 Mio. Euro veranschlagt.

53. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Aus welchem Grund wurde dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung untersagt, sich zum Stand des Rechtsstreits mit dem Architekten bzw. zu den Kosten der Sanierung zu äußern (vgl. DIE WELT vom 1. Dezember 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Dezember 2005

Um eine vollständige Information der Öffentlichkeit sicherzustellen, ist mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung vereinbart worden, alle erforderlichen fachlichen Beiträge zu Fragestellungen zum Stand der Mängelbeseitigung und zur Durchsetzung der Schadenersatzforderungen im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zusammenzuführen, um die Fragen einheitlich und umfassend beantworten zu können.

54. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Ausfälle an Mauteinnahmen hat der kürzliche Wintereinbruch in Norddeutschland erbracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 15. Dezember 2005

Eine belastbare Aussage, ob und in welcher Höhe es durch den kürzlichen Wintereinbruch in Norddeutschland zu Mauteinnahmeausfällen gekommen ist, ist nicht möglich.

55. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Wodurch wurde nach Kenntnisstand der Bundesregierung der Zusammenstoß von „Maritime Lady“ und „Arctic Ocean“ auf der Elbe verursacht, und wer ist dafür verantwortlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 21. Dezember 2005

Die Übernahme der Gesamteinsatzleitung der komplexen Schadenslage zur Bekämpfung des Unfalls auf der Elbe wurde am 5. Dezember 2005 um 22.25 Uhr durch das Havariekommando in Cuxhaven übernommen und am 19. Dezember 2005, 8.15 Uhr für beendet erklärt. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) hat die Untersu-

chung aufgenommen, um die genauen Umstände des Vorkommnisses sowie die den Schadenseintritt begünstigenden Faktoren zu ermitteln. Parallel dazu hat die Polizei Hamburg in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Itzehoe Strafverfahren gegen handelnde Personen eingeleitet. Zum jetzigen Zeitpunkt der Untersuchung sind keine weitergehenden Aussagen möglich.

56. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Wie hoch sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Kosten für die Bergung und die Entsorgung des Frachters „Maritime Lady“, und wer haftet für die Kosten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 21. Dezember 2005

Es wurde ein Bergungsvertrag über eine Summe von 1 Mio. Euro abgeschlossen.

Der Bergungsvertrag wurde zwischen dem Wasserschifffahrtsamt (WSA) Cuxhaven und dem Bergungsunternehmer geschlossen. Die Eigner des gesunkenen Schiffes „Maritime Lady“ waren zuvor der Aufforderung zur Vornahme der Bergung nicht nachgekommen.

Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord hat die entsprechenden Verfahren eingeleitet, um für den Bund und die Küstenländer die Eigner des gesunkenen Schiffes und ggf. die Eigner weiterer Unfallbeteiligter hinsichtlich der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen. Für die Frage, wer in Anspruch genommen werden kann, ist die Verschuldensfrage von Bedeutung. Hierfür verweise ich auf die Antwort zu Frage 55.

57. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Worauf ist nach Kenntnis der Bundesregierung zurückzuführen, dass trotz ordnungsgemäßer Sicherung der Unfallstelle sowie der Beratung des Kapitäns der „Sunny Blossom“ durch einen Lotsen der Chemikalientanker die bereits gesunkene „Maritime Lady“ rammte (Quelle: Artikel „War Schlamperei Ursache für Schiffskollisionen?“, Hamburger Abendblatt, 8. Dezember 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 21. Dezember 2005

Am 5. Dezember 2005 um ca. 21.14 Uhr hatte „Sunny Blossom“ die Schleusen Brunsbüttel verlassen, ein die Schiffsführung beratender Lotse war an Bord. Beim Verlassen des Schleusenvorhafens der Schleusen Brunsbüttel musste das Schiff den Havaristen „Maritime Lady“ passieren. Bei der Vorbeifahrt kam es zu einer Berührung mit dem Havaristen. Die Weiterfahrt der „Sunny Blossom“ war anschließend nicht mehr möglich. Die BSU hat auch hier die Untersuchung aufgenommen, um die genauen Umstände des Vorkommnisses sowie

die den Schadenseintritt begünstigenden Faktoren zu ermitteln. Außerdem wurden auch hier durch die Polizei Hamburg in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Itzehoe Strafverfahren gegen handelnde Personen eingeleitet. Zum jetzigen Zeitpunkt der Untersuchung sind keine weitergehenden Aussagen möglich.

58. Abgeordnete **Elke Hoff** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Privilegierung der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zu einer zu weit reichenden Zulässigkeit solcher Bauvorhaben im Außenbereich geführt hat, und wenn ja, gedenkt die Bundesregierung evtl. diese Privilegierung abzuschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 14. Dezember 2005

Die so genannte privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) geht auf eine gesetzgeberische Entscheidung aus dem Jahr 1996 zurück. Sie war bereits zu diesem Zeitpunkt mit Regelungen verknüpft, die eine Steuerung der Ansiedlung dieser Anlagen – durch kommunale Flächennutzungsplanung oder Landesplanung – ermöglichen. Die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben sind im Übrigen nur zulässig, wenn ihnen im Einzelfall öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit der BauGB-Novelle 2004 sind die Steuerungsmöglichkeiten noch weiter verbessert worden: Nach § 5 Abs. 2b BauGB können die Gemeinden sachliche Teilflächennutzungspläne aufstellen, um insbesondere auch Windenergiestandorte gezielt festzulegen und andere Teile des Gemeindegebiets von Windenergieanlagen freizuhalten. Nach § 15 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, während entsprechender Flächennutzungsplanverfahren die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage befristet zurückzustellen.

Des Weiteren wurde eine Verpflichtung geschaffen, insbesondere Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen; die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Sicherheitsleistung sicherzustellen (§ 35 Abs. 5 BauGB).

Die Bundesregierung sieht darüber hinaus keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

59. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Mittel stellt die Bundesregierung zur Förderung behindertengerechter Anlieger- und Erschließungsstraßen zur Verfügung, die sich nicht in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen befinden und die deshalb nach § 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden von der Förderung ausgenommen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 15. Dezember 2005

Da Anlieger- und Erschließungsstraßen von den Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgenommen und auch keine Bundesstraßen sind, kann der Bund für diese Straßen keine Fördermittel zur Verfügung stellen.

60. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung und Konzentration des Programms „Soziale Stadt“ kurzfristig umzusetzen, und wenn ja, wie?

61. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang und in welchem Zeitraum ist gegebenenfalls eine Kürzung der Mittel für das Programm „Soziale Stadt“ geplant?

62. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Auswirkungen ergäben sich daraus für die Stadt Elmshorn und insbesondere Hainholz in den nächsten vier Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 21. Dezember 2005

Die im Koalitionsvertrag beschriebene Weiterentwicklung und Konzentration des Programms „Soziale Stadt“ bedeutet keine Kürzung der Mittel, sondern eine Schärfung des Programmprofils, so wie es im neuen § 171e Baugesetzbuch festgelegt ist. Damit wird kurzfristig begonnen. Ob sich die Weiterentwicklung und Konzentration des Programms „Soziale Stadt“ auf die Höhe der Bundesfinanzhilfen auswirkt, ist im Rahmen der Haushaltsverhandlungen 2006 zu klären. Ausgangslage ist dabei die mittelfristige Finanzplanung des Bundes, danach setzt der Bund die Förderung mit Finanzhilfen in Höhe von 70,4 Mio. Euro fort.

Wie die Bundesfinanzhilfen auf die einzelnen Städte verteilt werden, entscheiden die Länder. Deshalb kann die Bundesregierung zu den Auswirkungen auf die Stadt Elmshorn und den Stadtteil Hainholz keine konkreten Aussagen treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Welche kollektiven Garantiesysteme für Elektroaltgeräte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang durch die Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ (EAR) geprüft und anerkannt?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Dezember 2005

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher durch die Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ die folgenden kollektiven Garantiesysteme geprüft und anerkannt:

- Garantiesystem Altgeräte der Bitkom Servicegesellschaft (GSA)
- ZVEI Garantie der ZVEI Services GmbH (ZSG)
- Garantiesystem der take e-way GmbH Hamburg.

64. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich infolge eines Bearbeitungsstaus beim EAR die Zuteilung der Registriernummern für viele Hersteller verzögert, und wenn ja, wie soll nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Folgeproblem (bußgeldbewehrtes Verbot des Inverkehrbringens von Elektro- oder Elektronikgeräten ohne vorherige Registrierung) umgegangen werden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Dezember 2005

Die Frist, bis zu der die Hersteller eine Registrierung nachweisen müssen, um weiter legal Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen zu können, wurde mit dem am 23. März 2005 verkündeten Elektro- und Elektronikgerätegesetz für acht Monate ausgesetzt, um den Betroffenen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Obwohl es den Herstellern seit Mitte Juli 2005 möglich war, die Registrierung zu beantragen, haben mehrere Tausend Hersteller von der Möglichkeit der frühzeitigen Registrierung keinen Gebrauch gemacht und entsprechende Anträge erst wenige Tage vor dem Stichtag 23. November 2005 gestellt. Dadurch ist bei EAR ein Antragsstau entstanden.

EAR hat darauf flexibel mit zusätzlichem Personaleinsatz reagiert. Außerdem hat sich EAR entschieden, die Registrierung der bis zum Stichtag vollständig und prüffähig eingegangenen Anträge dadurch zu beschleunigen, dass die Registrierungsbescheide unter der auflösen-

den Bedingung erteilt werden, dass im Rahmen der endgültigen Prüfung das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen bestätigt wird.

In der Frage des bußgeldbewehrten Verbots des Inverkehrbringens von Elektro- und Elektronikgeräten ohne vorherige Registrierung liegt die Zuständigkeit für den Vollzug bei den Bundesländern. Das Bundesumweltministerium hat den Ländern vorgeschlagen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Hersteller, die rechtzeitig zum Stichtag vollständige Unterlagen eingereicht hatten, bis zum Jahresende anders zu behandeln als Hersteller, die bis zum 24. November 2005 noch keine Anstrengungen im Hinblick auf eine Registrierung unternommen haben. Die Länder haben dazu bereits mitgeteilt, dass diese Position der Duldung übernommen wurde bzw. die zuständigen Ordnungsbehörden entsprechend unterrichtet sind.

65. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Plant die Bundesregierung die Einsetzung einer deutschen Expertengruppe zur Begleitung eines in den nächsten Jahren anstehenden Genehmigungsverfahrens für ein schweizer Endlager für radioaktive Abfälle, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 20. Dezember 2005

In den nächsten Jahren steht in der Schweiz kein Genehmigungsverfahren für ein Endlager für radioaktive Abfälle an.

Zur Begleitung der schweizer Endlagersuche hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im September 2005 eine Begleitkommission – BeKo Schweiz – eingerichtet. Von den eingeladenen Parteien hat einzig die FDP (Landesverband Baden-Württemberg) auf eine Teilnahme verzichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

66. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Zahlen oder Berichte vor, die auf einen Anstieg der HIV-Infektionen im Sudan in Nordost-Afrika hinweisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 21. Dezember 2005

Zur Anzahl der HIV-Infektionen im Sudan liegen keine gesicherten Informationen vor. Die Infektionsrate unter Erwachsenen (d. h. in den Altersgruppen zwischen 15 und 49 Jahren) im Sudan wird von der Weltgesundheitsorganisation für das Jahr 2003 auf 0,7 bis 7,2 Pro-

zent geschätzt. Aufgrund der nach dem Friedenschluss erfolgten Beendigung der kriegsbedingten Isolation des Süd-Sudan kann ein Anstieg der HIV-Infektionen dort durch zurückkehrende Soldaten, Binnenflüchtlinge und Flüchtlinge sowie sich entwickelnden Handel nicht ausgeschlossen werden.

67. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Trifft es zu, dass derzeit im Sudan keine von der Bundesregierung unterstützten Projekte zur Aids-Prävention durchgeführt werden und auch in naher Zukunft nicht vorgesehen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 21. Dezember 2005

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Aufnahme der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Süd-Sudan vor. Sie wird sich mit 10 Mio. Euro aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit an dem Multi Donor Trust Fund für den Süd-Sudan beteiligen, sich im Bereich Wasser engagieren sowie einen „Governance Fund“ zur Verfügung stellen.

Die erste Auszahlung des Multi Donor Trust Funds über 20 Mio. US-Dollar für Nothilfeprogramme im Süd-Sudan ist Anfang Dezember 2005 erfolgt.

Nach dem bisherigen Stand der Planungen werden sich sowohl der Multi Donor Trust Fund als auch die internationale humanitäre und Nothilfe für den Sudan unter anderem der HIV/Aids-Problematik annehmen.

Aus Nothilfe-Mitteln des BMZ unterstützt die Bundesregierung ein Vorhaben des Diakonischen Werks, das die Räumlichkeiten für die HIV/Aids-Beratung (Voluntary Counselling and Testing – VCT) in einem Primary Health-Care-Center (PHCC) wieder herstellt. Die Diakonie-Katastrophen-Hilfe arbeitet auf diesem Gebiet eng mit UNICEF und dem International Rescue Committee zusammen.

Berlin, den 27. Dezember 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333